

Satzung der Christian Liebig Stiftung e. V.

Präambel

Der Journalist Christian Liebig ist am 07.04.2003 vor Bagdad von einer Rakete getroffen worden. Er starb, bevor er seinen Traum verwirklichen und aus der Rolle eines anonymen Spenders wachsend selbst eine Hilfsorganisation schaffen konnte: Eine Organisation, durch die wirksam und nachhaltig Menschen, insbesondere Kindern, geholfen werden kann, ein Leben in Würde und Hoffnung zu führen, um dann wiederum den Menschen ihres Landes zu helfen. Insbesondere wollte Christian Liebig Grundlagen zur Selbsthilfe in Afrika schaffen, in Afrika, das er liebte, und das er als Redakteur des Auslandsressorts für die Zeitschrift „FOCUS“ betreut hat. Wir, seine Eltern, seine Lebensgefährtin, seine Freunde, sein Chefredakteur und seine Kollegen bei der Zeitschrift „FOCUS“ wollen zusammen mit anderen seinen Traum erfüllen und gründen deshalb den gemeinnützigen Verein „Christian Liebig Stiftung“.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Christian Liebig Stiftung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Christian Liebig Stiftung e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das „Geschäftsjahr“ des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger und karitativer Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung und Förderung der Bildung und Erziehung. Der Verein fördert insbesondere Kinder in Afrika. Der Verein erfüllt seine Zwecke unmittelbar selbst.

Der Verein strebt an, afrikanischen Menschen, vor allem Kindern, zur Selbsthilfe zu verhelfen. In Staaten von Afrika sollen der Bau von Häusern für hilfsbedürftige Kinder ermöglicht und gefördert werden. Es sollen Schulen gebaut, geführt und unterstützt werden, wobei der Verein auch mit bereits bestehenden oder noch zu gründenden Vereinen, Stiftungen und Initiativen zusammenarbeiten soll, die Ziele verfolgen, die diesem Vereinszweck gleich oder ähnlich sind.

Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere folgende Maßnahmen verwirklichen:

- a) Bau sowie Beratung und finanzielle Unterstützung beim Bau von Häusern für hilfsbedürftige Kinder, deren Eltern nicht mehr leben oder nicht in der Lage sind, ihren Kindern eine schulische Erziehung zu gewährleisten;
- b) Aufbau, Förderung und/oder Beteiligung am Aufbau von Schulen, Beschaffung oder Ergänzung von Schulmaterialien, Unterstützung von Lehrern solcher erbauten oder geförderten Schulen;
- c) Förderung von begabten Kindern oder Heranwachsenden;
- d) Übernahme oder Vermittlung von Patenschaften für Kinder, denen dadurch insbesondere der Besuch von Schulen ermöglicht werden soll.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigung werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Er kann auch im Rahmen eines dafür geschaffenen elektronischen Verfahrens gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Tritt ein Mitglied während eines Jahres mit sofortiger Wirkung aus, ist der Beitrag für das laufende Jahr noch zu leisten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Das Kuratorium bestimmt bei der Wahl auch die Funktion des einzelnen Vorstandsmitglieds. Der 1. und der 2. Vorsitzende dürfen vom Kuratorium gleichzeitig auch zum Schriftführer oder zum Kassenwart bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied des Vorstands kann verlangen, dass ihm Auslagen erstattet werden, die ihm aufgrund eines ausdrücklichen einzelnen Auftrages des Vorstands, des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung entstehen, insbesondere Reisekosten, Post- und Telefonspesen, Beherbergungs- und Verpflegungskosten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Auslagen sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Der 1. Vorsitzende und der zweite Vorsitzende oder einer von ihnen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zwingend durch Gesetz oder durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellung der Jahresrechnung, des Jahres- und des Kassenberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
- h) Buchführung;
- i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie Anstellung eines etwaigen Geschäftsführers;
- j) Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Kuratoriums einzuholen.

§ 9

Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer zu Beweis Zwecken ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll auf jeden Fall Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Zu unterschreiben ist das Protokoll vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 10

Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter anstellen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums können nicht Angestellte (Geschäftsführer eingeschlossen) des Vereins sein.

§ 11

Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart, der Mitglied des Vorstands sein muss, hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf der Grundlage eines rechtswirksamen Beschlusses des Vorstandes, des Kuratoriums oder der Mitgliederversammlung und aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresabrechnung ist von einer Steuerkanzlei zu prüfen und beim Finanzamt für Körperschaften einzureichen. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Kuratoriumsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung berufen. Das Kuratoriumsmitglied wird auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen und ihn bei der Verwirklichung des Vereinszwecks zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium unterrichtet sich insbesondere durch Informationen, die es vom Vorstand erhält. Es berät und unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Konzeption des Vereins und deren Verwirklichung, bei der Aufstellung des Haushaltsplans, bei der Auswahl der vom Vorstand zu beauftragenden Kassenprüfer, bei der Intensivierung des Sponsorings sowie bei der Suche nach Förderern von Vereinsaktionen. Das Kuratorium hat darüber hinaus die Aufgaben, die ihm sonst in dieser Satzung zugewiesen sind.

Mindestens ein Mal im Jahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, wichtige Informationen dem Kuratorium im Laufes eines Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Kuratorium wird vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei

Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung des Kuratoriums vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.

Bei den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Kuratoriumstätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende persönliche Aufwendungen, Reisekosten eingeschlossen, werden durch den Verein nicht erstattet.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später gestellte Anträge zur Tagesordnung sind zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Ein abwesendes Mitglied darf in schriftlicher Form sein Stimmrecht auf ein in der Versammlung anwesendes Mitglied übertragen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben demnach außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 Abgabenordnung infolge ihres körperlichen und geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 16 Vollmacht für den Vorstand

Der Vorstand wird bevollmächtigt, die Satzung zu modifizieren, falls das Finanzamt München für Körperschaften noch Modifizierungen wünschen sollte. Gleiches gilt für Wünsche des Amtsgerichts.

Gründungsmitglieder:

Ulrich Schmidla

Andreas v. Strachwitz

Christian Paulmann

Lars Amann

Robert Schweizer

Helmut Markwort

Beatrice v. Keyserlingk

Elke v. Keyserlingk

Alexander Keyserlingk

Peter Dingler

Sandra zu Hohenlohe

Melanie Contoli

Uwe Barfknecht

Hans Liebig

Sieglinde Liebig

Focus Magazin Verlag GmbH

Vertreten durch Vollmacht:

Ellen Daniel

Petra Müller

Ekkehart Fleischhammer

Matthias Höfner

Christian Abrahams-Storz

§ 17

Vermögen des Vereins

Das Anfangsvermögen des Vereins beträgt 70.000,00 Euro. Dieses Vermögen wurde dem Verein durch Herrn Christian Liebig zur Verfügung gestellt und mit der Auflage versehen, dass es ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 aufgeführten Vereinszwecke verwendet wird. Das Vermögen des Vereins kann durch Zustiftungen und die Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

Stand: 03.12.2012